



HESSISCHER LANDTAG

19. 04. 2005

*Dem
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU**

**für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag
über die Vergabe von Studienplätzen**

Drucksache 16/3634

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 erhält § 3 Abs. 2 folgende Fassung:

"(2) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst setzt die Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge nach Art. 7 Abs.1 des Staatsvertrages durch Rechtsverordnung fest. Für nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge nach Art. 7 Abs. 6 des Staatsvertrages werden die Zulassungszahlen durch die jeweilige Hochschule durch Satzung festgelegt."

2. In Nr. 2 erhält § 4 Abs. 2 folgende Fassung:

"(2) Ist in einem nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang an einer oder mehreren Hochschulen des Landes eine Zulassungszahl festgesetzt worden, wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach dem Ergebnis eines von ihr durchzuführenden Auswahlverfahrens vorgenommen. Nach Art. 12 des Staatsvertrages zu bildende Vorabquoten werden von der einzelnen Hochschule durch Satzung festgelegt. Die Hochschule ist bei der Regelung des Bewerbungsverfahrens, insbesondere hinsichtlich der Bewerbungsfristen, nicht an die Regelungen der Zentralstelle gebunden. Landesquoten (Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages) werden nicht gebildet."

3. In Nr. 2 werden in § 4 Abs. 3 die Worte "Nr. 2" gestrichen.

4. In Nr. 2 erhält § 4 Abs. 4 folgende Fassung:

"(4) In Auswahlverfahren nach Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren für eine nächste Stufe begrenzt werden, wenn mit der Auswahlentscheidung in dieser Stufe ein besonderer Aufwand der Hochschule zu bewältigen ist. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Abs. 3 Nr. 1 bis 5 genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortpräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe."

5. In Nr. 2 § 4 Abs. 5 werden die Worte "Nr. 2" gestrichen.

6. In Nr. 2 § 4 Abs. 8 werden die Worte "Abs. 2" durch die Worte "Abs. 3" ersetzt.
7. In Nr. 2 § 4 Abs. 9 werden hinter den Worten "Abs. 2" die Worte "und Abs. 3" eingefügt.
8. In Nr. 2 § 4 wird ein neuer Abs. 10 wie folgt angefügt:

"(10) Die Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 werden begleitend evaluiert. Die Einzelheiten der kontinuierlichen Evaluation werden durch Vereinbarung der Hochschulen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst festgelegt. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen berichten jährlich gegenüber dem Parlament über den Stand der Evaluation."
9. In Nr. 3 werden die Worte "§ 4 Abs. 2 Nr. 2" durch die Worte "§ 4 Abs. 2 und Abs. 3" ersetzt.

II. Es wird als neuer Art. 3 angefügt:

"Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 2010 außer Kraft."

Begründung:

Zu Nr. I:

Zu Nr. 1:

Wie bereits mit dem TUD-Gesetz für die Technische Universität Darmstadt geregelt, soll auch für alle anderen Hochschulen des Landes die Festsetzung der Zulassungszahlen in nicht in das ZVS-Verfahren einbezogenen Studiengängen in deren Verantwortungsbereich übergehen. Die Hochschulen haben hierbei die Vereinbarungen mit dem Land im Rahmen der gültigen Zielvereinbarungen sowie der leistungsorientierten Mittelzuweisung zu beachten. Somit hat das Land zukünftig im Rahmen eines partnerschaftlichen Verfahrens noch mittelbaren Einschluss auf die Festsetzung der Zulassungszahlen, kann diese den Hochschulen jedoch nicht mehr einseitig vorschreiben.

Zu Nr.2:

Die Vergabe von Studienplätzen, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, soll ausschließlich nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens vorgenommen werden. Das Kontingent von 20 v.H. Studienplätzen nach Wartezeit wird gestrichen, da die Länge der Wartezeit nichts über die Qualifikation der Bewerber aussagt. Bewerber, die bislang die von der Hochschule erwartete Qualifikation nicht vorweisen können, können die Wartezeit dafür nutzen, um ihre Qualifikation zu verbessern und werden entsprechend ihrer neuen Bewerbung im leistungsorientierten Auswahlverfahren von der Hochschule berücksichtigt. Sie sollten jedoch nicht allein aufgrund der Wartezeit Vorrang vor solchen Bewerbern genießen, die von Anfang an oder durch nachträgliche Qualifikation besser im leistungsorientierten Auswahlverfahren der Hochschule abgeschnitten haben. Für besondere Härtefälle sieht das Auswahlverfahren darüber hinaus entsprechende Regelungen vor.

Zu Nr. 3:

Folgeänderung aus der Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 4:

Die Vorauswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 wird einander angeglichen. Ferner wird geregelt, dass die Hochschulen, wenn sie dies wünschen, das Auswahlverfahren in mehreren Stufen regeln können, wobei die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine nächste Stufe begrenzt werden kann, wenn mit der Auswahlentscheidung in dieser Stufe ein

besonderer Aufwand (z.B. Eingangstest, Auswahlgespräch u.Ä.) zu bewältigen ist. Für den Fall der Begrenzung der Teilnehmerzahl haben die Hochschulen die Vorauswahl nach den leistungsorientierten Maßstäben des § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5, nach dem Grad der Ortpräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe zu treffen.

Zu Nr. 5:
Folgeänderung aus der Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 6:
Im Gesetzentwurf wird fälschlicherweise der Abs. 2 in § 4 angesprochen. Gemeint ist aber, dass abweichend von den Auswahlmaßstäben des § 4 Abs. 3 in bestimmten Fällen auch die in der Abschlussprüfung eines Hochschulstudiums nachgewiesenen Leistungen zur Auswahl der Studierenden herangezogen werden können sollen. Daher ist hier anstelle von Abs. 2 auf den Abs. 3 des § 4 zu verweisen.

Zu Nr. 7:
Ähnlich wie im Fall des Abs. 8 des Gesetzentwurfes (siehe Begründung zu Nr. 6) muss auch bei Auswahlverfahren für Studiengänge, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausgerichtet werden, der Hochschule die Möglichkeit gegeben werden, von den Auswahlkriterien des Abs. 3 abweichen zu können.

Zu Nr. 8:
Deutsche wie hessische Hochschulen blicken bei der Durchführung von Auswahlverfahren bislang noch nicht auf langjährige Erfahrungen zurück. Vor diesem Hintergrund sollen die Auswahlverfahren der hessischen Hochschulen begleitend evaluiert werden, damit die Hochschulen aus den von ihnen gemachten Erfahrungen wechselseitig lernen und die Auswahlverfahren entsprechend verbessert werden können.

Zu Nr. 9:
Folgeänderung nach der Änderung des § 4 Abs. 2 sowie Ergänzung, damit auch der Kriterienkatalog nach § 4 Abs. 3 in das Verfahren einbezogen wird.

Zu Nr. II:
Die Gültigkeit des Gesetzes soll auf fünf Jahre befristet werden. Spätestens nach Ablauf dieser Frist ist landesseitig zu bewerten, ob sich die die Hochschulen immer noch bei der Studierendenauswahl beschränkenden Regelungen bewährt haben oder ob nicht besser der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen zu kündigen ist, damit für sämtliche Studiengänge ein Auswahlverfahren der Hochschulen durchgeführt werden kann.

Wiesbaden, 19. April 2005

Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn